

Dienstanweisung

„Zahlung von Abschlägen auf fällige Bezüge“

(DAABSCHLAG)

- Stand: 1. März 2008 -

I Anlage

Diese Dienstanweisung gilt nur für Behörden und Einrichtungen, deren Bezügezahlungen vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Dienstleistungszentrum - vorgenommen werden. Für andere Stellen im Bundesbereich sind sie unverbindlich und können lediglich informativen Charakter besitzen.

Änderungen/Ergänzungen/Weglassungen zu den Ausführungen nach dem Stand: 1. März 2007 [BMF vom 22. Oktober 2007 - Z C 3 - O 1969/06/0039 (2007/0466573) -] sind durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.

0. **Vorbemerkung**

0.1. **Geltungsbereich**

Diese Dienstanweisung gilt **ausschließlich** für die Zahlung von Abschlägen auf **fällige** Bezüge (Abschläge) aufgrund von Bezügeansprüchen gegen den Bund (Besoldung, Entgelt, Versorgung) vor der Aufnahme/Wiederaufnahme von regelmäßigen Bezügezahlungen.

Sie ist nicht anzuwenden auf Arbeitgeberdarlehen, z.B. Vorwegzahlungen (Vorschüsse auf noch nicht fällige Bezüge), die bei Fälligkeit des Bezügeanspruchs unter Beachtung des notwendigen Lebensbedarf nach § 850d ZPO verrechnet werden.

Nachrichtlich:

Arbeitgeberdarlehen

z.B. Vorschüsse in besonderen Fällen nach

- BMI vom 28. November 1975 - D III 6 - 213 230/12 - (GMBI 1975, Seite 829)
- Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen - und
- BMI vom 6. Dezember 1994 - D III 5 - 222 801/3 - (GMBI 1995, Seite 50)
i.d.F. von BMI vom 24. September 1997 - D I 5 - 222 801/3 - (GMBI 1997, S. 566)
- Unverzinslicher Gehaltsvorschuss bei Verwendung im Ausland -

sind **ausschließlich** über ein Darlehenskonto bei der Bundeskasse Halle/Saale abzuwickeln. Hinweise sind der vorläufigen Dienstanweisung für die Titelverwalter (DA-TV Darlehen) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Abschläge/Vorauszahlungen auf Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld sind **ausschließlich** bei der/n dafür zuständigen Organisationseinheit/en bzw. Stelle/n unmittelbar innerhalb des dort verwendeten IT-Verfahrens/-Subsystems oder manuell bei der Abrechnung zu verrechnen.

1. Allgemeines

1.1 Zulässigkeit von Abschlägen

1.1.1 Abschläge dürfen **ausschließlich** in folgenden Fällen bewilligt werden:

Besoldungs-/Tarifbereich

- Neueinstellung,
- Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Ablauf eines Zeitraumes ohne Anspruch auf Bezüge (z.B. Mutterschutzfrist, Elternzeit, Grundwehrdienst, Sonderurlaub),

Versorgungsbereich

- Abschlag auf Hinterbliebenenbezüge anlässlich des Todes des/der Versorgungsurhebers/-in.
- Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 47 Abs. 2 BBG)

1.1.2 Die Bewilligung von Abschlägen aus allen anderen Gründen ist **unzulässig**, z.B.

- Ernennung,
- Beförderung,
- Höhergruppierung,
- Stufenaufstieg,
- Neugewährung von Zulagen oder zulagenähnlichen Bezügebestandteilen (z.B. Aufwandsentschädigungen),
- Gründe, die in den Mitwirkungsbereich des Beschäftigten fallen (z.B. Unterlassung der Mitteilung an den Arbeitgeber bei Änderung der Bankverbindung, verspätete Vorlage der Lohnsteuerkarte).

1.1.3 Führt ein Erfassungs- oder Programmfehler im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Dienstleistungszentrum - (BADV) zu einer einmaligen Zahlungsunterbrechung

oder einmalig zu einem erheblich verminderten Überweisungsbetrag, ist die Bewilligung eines Abschlags **ausnahmsweise** zulässig.

1.2 Vorgehensweise

Abschläge sind **ausschließlich** von den anordnenden Stellen (AOST'n) zu bewilligen, bei der zuständigen Bundeskasse Trier zur Auszahlung anzuordnen und im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP beim BADV durch Aufrechnung mit den Bezügen zu tilgen. Abschläge sind grundsätzlich unbar anzuordnen und nur in begründeten Ausnahmefällen bar über eine Zahlstelle auszuführen.

Die Bewilligung und Anordnung von Abschlägen durch das BADV ist **unzulässig**.

1.3 Auszahlungszeitpunkt

Die Auszahlung ist frühestens zum Fälligkeitstermin der Bezüge anzuordnen. Vorauszahlungen sind unzulässig.

1.4 Anzahl der Abschläge

Die fallspezifische Anzahl der Abschläge ist zu begrenzen; sie sind aus steuerlichen Gründen **höchstens für zwei Monate** zulässig. Daher ist stets für eine unverzügliche (Wieder)Aufnahme der Bezügezahlung Sorge zu tragen. Es empfiehlt sich, vorläufige Anordnungen zur Aufnahme der Bezügezahlungen zu erteilen, um die Zahlung von Abschlägen nach Möglichkeit gänzlich zu vermeiden.

Wegen näherer Einzelheiten verweise ich auf
BMF vom 21. Februar 1991 - Z C 2 - O 1959 - 15/91 -(siehe Anlage).

1.5 Höhe der Abschläge

Die Höhe der Abschläge ist stets an den künftig zu zahlenden Nettobezügen zu bemessen; ggf. abzuführende sonstige Abzüge sind zu berücksichtigen (z.B. Dienstwohnungsvergütung, Pfändungen, Abtretungen usw.). Überzahlungen sind zu vermeiden.

1.6 Buchung der Abschläge

Abschläge sind stets zu Lasten der Haushaltsstelle zu buchen, aus welcher die künftigen Bezügezahlungen zu leisten sind. Abschläge sind keine Vorschüsse im Sinne des § 60 Abs. 1 BHO.

2. Aufgaben der AOST

2.1. Bewilligung und Anordnung des Abschlags

2.1.1. Die AOST hat den Abschlag zu bewilligen (siehe Nr. 1.1) und als Abschlagsauszahlungen mit HKR-Vordruck F05 (Auszahlungsanordnung) anzuordnen. Gegebenenfalls kann die Auszahlung auch im F05-Dialogverfahren (s. „Handbuch für Dialogerfassung von Auszahlungsanordnungen“) entsprechend angeordnet werden. Bei Einsatz einer elektronischen Schnittstelle Druckbild F15/F15z gelten die Bestimmungen entsprechend.

2.1.2. Die Ausfüllhinweise zum Vordruck F05 sind der jeweils gültigen „Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter“ (VerfRiB-MV/TV HKR) zu entnehmen, die auch im HKR-Dialogsystem HICO zur Verfügung steht. In die Schreibstellen 10 bis 19 im Feld 7 der Satzart H02 ist immer die Schlüsselzahl der personalverwaltenden Stelle (PvSt) und die Personalnummer einzutragen. Bei einem Neuzugang (erstmalige Zahlungsaufnahme durch das BADV) ist das BADV um Erteilung einer Personalnummer zu bitten.

2.1.3. Die AOST übersendet die Anordnung (erstes Blatt des HKR-Vordrucks F05) in Ausnahmefällen über eine Zahlstelle (s. Nr.1.2) an die Bundeskasse Trier; das zweite Blatt (Durchschrift) ist für die Akten der AOST bestimmt.

2.2. Anordnung der Einbehaltung des Abschlags

2.2.1. Die AOST hat die Einbehaltung des Abschlags unter Verwendung des elektronischen Formulars 3975 (Anordnung zur Einbehaltung sonstiger Abzüge) anzuordnen. Sie fügt dieses Formular der Anordnung zur Aufnahme der Bezügezahlung (elektronisches Formular 3970, 3980 oder 3990) als Anlage bei und weist darin auf die Anzahl und die Höhe der geleisteten Abschläge hin. Die Wieder-/Aufnahme der Bezügezahlung ist nur bei gleichzeitiger Verrechnung der geleisteten Abschläge zulässig. Abschläge sind auch auf den unpfändbaren Teil der Gesamtbezüge für den jeweiligen Abrechnungszeitraum anzurechnen.

2.2.2. Ausfüllhinweise zum Formular 3975 sind der Dienstanweisung KIDICAP in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Im Feld „Vertragsnummer“ ist die Abschlagskontrollnummer (fünfstellige Nummer aus Satzart H02 Schreibstelle 5 bis 9 des Vordrucks F05) einzutragen.

2.2.3. Ist die Bezügezahlung versehentlich ohne Einbehaltung des Abschlags aufgenommen worden, muss die Anordnung zur Einbehaltung des Abschlags (For-

mular 3975) unverzüglich erteilt werden, ggf. unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen.

2.3. Nachweis der gezahlten Abschläge

Die AOST erhält vom BADV monatlich für jede Haushaltsstelle auf der Verwendungsstufe mit Abschlagszahlungsfällen einen Nachweis der geleisteten Abschlagsauszahlungen (Liste HKR 626). Der Ausdruck für Januar des laufenden Jahres enthält auch die in den Vorjahren geleisteten nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen. Die Ausdrücke für die Folgemonate enthalten lediglich eine Fortschreibung.

Die Abschlagszahlungsfälle sind vollständig zu prüfen.

2.4. Ausscheiden eines Zahlungsempfängers mit noch nicht (vollständig) einbehaltenen Abschlägen

2.4.1. Bei (vorzeitiger) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses muss die AOST die Einbehaltung des Abschlags so rechtzeitig anordnen, dass die Einbehaltung spätestens im letzten Monat mit Zahlung laufender Bezüge erfolgen kann.

2.4.2. Ist nach dem Ausscheiden eines Zahlungsempfängers der Abschlag noch nicht oder nicht vollständig abgewickelt, so hat die AOST folgendes zu veranlassen:

- Aufforderung an den ehemaligen Zahlungsempfänger, den Überzahlungsbetrag unter Angabe des Sachbuchkontos (Bewirtschafternummer/ Haushaltsstelle oder Objekt) und der Abschlagskontrollnummer auf das Konto der Bundeskasse Trier bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken (Konto-Nr. 590 010 20, Bankleitzahl 590 000 00, für Zahlungen aus dem Ausland: BIC Code: MARKDEF 1590, IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20) zu überweisen,
- Die Annahme ist mit HKR-Vordruck F 22 bei der Bundeskasse Trier anzunordnen. Die Abschlagskontrollnummer ist im HKR-Vordruck F22 in die Schreibstelle 1 bis 9 des Feld 7 der Satzart 102 einzutragen. Für die Anordnung gelten die VerfrIB-MV/TV HKR.

2.4.3. Tilgungen durch den ehemaligen Zahlungsempfänger sind dem BADV mitzuteilen (siehe Nr. 4.6).

2.5. Vorgehensweise bei Online-Bearbeitung der Bezügezahlungen

Bei Online-Bearbeitung der Bezügezahlungen sind die Aufgaben nach Nr. 4 von der AOST wahrzunehmen.

2.6. Vorgehensweise bei Komplettbearbeitung der Bezügezahlungen

Bei Komplettbearbeitung der Bezügezahlungen sind die vorstehenden Aufgaben und die Aufgaben nach Nr. 4 von der beauftragten Stelle wahrzunehmen.

3. Aufgaben der Bundeskassen und Außenstellen

3.1. Aufgaben der örtlich zuständigen Bundeskasse oder Außenstelle

Die bei einer Zahlstelle als Auftragszahlung bar ausgezahlten Abschläge werden über die für die Zahlstelle zuständigen Bundeskasse oder Außenstelle abgerechnet und als Vorschuss gebucht. Die örtlich zuständige Bundeskasse oder Außenstelle gleicht den Vorschuss mit der Bundeskasse Trier im Abrechnungsverkehr täglich aus.

3.2. Aufgaben der Bundeskasse Trier

3.2.1. Abwicklung der Auszahlungen

3.2.1.1. Zahlung und Buchung der unbar auszahlenden Abschläge

Die Bundeskasse Trier zahlt die Abschläge aus und bucht in den entsprechenden Sachbuchkonten.

3.2.1.2. Buchung der bar ausgezahlten Abschläge

Die Bundeskasse Trier wickelt den Abrechnungsverkehr ab und bucht die Abschläge in den entsprechenden Sachbuchkonten.

3.2.2. Abwicklung der Einzahlungen (siehe Nr. 2.4.2)

Siehe Nr. 10.3 VerfRiB-MV/TV HKR.

4. Aufgaben des BADV

4.1. Einbehaltung von den Bezügen

Das BADV behält geleistete Abschläge bei/ab der nächsten/ersten Bezügezahlung ein. Zum Nachweis jedes abgewickelten Abschlags erzeugt es programmgesteuert einen Datensatz „Schlussauszahlung“.

4.2. Vergabe der Personalnummer bei Neuzugängen

Bei einem Neuzugang (erstmalige Zahlungsaufnahme durch das BADV) ist eine Personalnummer zu vergeben und der AOST schriftlich mitzuteilen (per Fax oder E-Mail; siehe auch Nr. 2.1.2).

4.3. Überwachung der Einbehaltung des Abschlags

Zur Überwachung der Einbehaltung der geleisteten Abschläge übersendet das BADV den AOST'n monatlich den Nachweis der Abschlagsauszahlungen aus dem HKR-Verfahren (Liste Nr. HKR 626).

4.4. Nichteinbehaltung des Abschlags bei Wieder-/Aufnahme der Bezügezahlung

Abschläge, die nach Wieder-/Aufnahme der Bezügezahlung nicht von den Bezügen, für die sie gewährt wurden, einbehalten werden (z.B. weil der Einbehaltungsauftrag fehlt oder die Einbehaltung versäumt wurde), verlieren ihren Charakter als Abschläge. Sie gelten fortan als „überzahlte Bezüge“ und werden ab dem nächsten Zahlungsmonat in Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens von den Bezügen einbehalten (siehe Nr. 2.2.3).

4.5. Ausscheiden eines Zahlungsempfängers mit noch nicht (vollständig) einbehaltenen Abschlägen

Es ist Folgendes zu veranlassen:

- Ermittlung - soweit es sich um Tarifbeschäftigte handelt - des auf den nicht abgewickelten Abschlag entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags, Abführung an die Einzugsstelle, Buchung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu Lasten der jeweiligen Haushaltsstelle und Erhöhung des nicht abgewickelten Abschlags um den Arbeitnehmeranteil,
- Erstattung einer Anzeige nach § 41 c Absatz 4 EStG in Höhe des ggf. erhöhten nicht abgewickelten Abschlags (elektronisches Formular BADV-DZ

5.05),

- Ausbuchen des ggf. erhöhten nicht abgewickelten Abschlags im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP ,
- Unterrichtung der AOST über die Höhe des ggf. erhöhten nicht abgewickelten Abschlags (siehe Nr. 2.4.2).

4.6. Tilgung eines nicht abgewickelten Abschlags durch den ehemaligen Zahlungsempfänger

Es ist Folgendes zu veranlassen:

- Erteilung einer Bescheinigung über negative Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe des zurückgezahlten Betrages spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres (elektronisches Formular BADV-DZ 7.10),
- Rückforderung des auf den zurückgezahlten Betrag entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag von der zuständigen Einzugsstelle und Zuführung auf die zuvor belastete Haushaltsstelle.

4.7. PvSt- und/oder Statusgruppenwechsel des Zahlungsempfängers

Sind bei einem PvSt- und/oder Statusgruppenwechsel des Zahlungsempfängers Abschläge noch nicht (vollständig) einbehalten worden, so sind diese zugunsten der bisherigen Haushaltsstelle und zu Lasten der neuen Haushaltsstelle umzubuchen.

Der Bundesminister der Finanzen

5300 Bonn 1, 21. Februar 1991

Z C 2 - O 1959 - 15/91

Graurheindorfer Straße 108
Telefon: (0228) 682-
oder über Vermittlung 682-0 74 69
Fax: (0228) 682-4420 Tx.: 886645
Tlx.: 2283735 = BMF

Behörden und Dienststellen
im bisherigen Bundesgebiet,
die dem Bundesamt für Finanzen
- Bundesbesoldungsstelle -
Zahlungsanordnungen erteilen
- B, L, V, VA -

Bundesamt für Finanzen

- Verteiler 20 A -

Behörden und Dienststellen
im Beitrittsgebiet,
die dem Bundesamt für Finanzen
- Außenstelle Berlin -
Zahlungsanordnungen erteilen

Bundesamt für Finanzen
- Außenstelle Berlin -

Betr.: Lohnsteuerliche Behandlung von Abschlagszahlungen

Anlg.: - 2 -

Das Finanzamt Bonn-Außenstadt (zuständiges Betriebsstättenfinanzamt für das Bundesamt für Finanzen) hat im Bericht über die Lohnsteuer-Außenprüfung beim Bundesamt für Finanzen (Prüfungszeitraum 1. Januar 1984 bis 31. Oktober 1988) folgendes ausgeführt:

"Beanstandungen ergaben sich ... bei der Gewährung und Abrechnung von Abschlagszahlungen, die außerhalb des Bereichs der Bundesbesoldungsstelle und bis zur endgültigen Festsetzung und Auszahlung von Arbeitslohn durch die Bundesbesoldungsstelle von den einzelnen anordnenden Stellen in Zusammenhang mit Pensionierungen, Versetzungen und Einstellungen geleistet werden.

Diese Abschläge werden in der Regel nicht dem Steuerabzug unterworfen, obwohl sie über einen Zeitraum von mehreren Monaten gezahlt werden und somit nach § 39 b Absatz 5 EStG in Verbindung mit Abschnitt 86 Absatz 5 LStR [Abschnitt 118 Absatz 5 Lohnsteuer-Richtlinien 1990 (LStR 1990)] eine Versteuerung als laufender Arbeitslohn vorzunehmen gewesen wäre. Die Bundesbesoldungsstelle versteuert in derartigen Fällen erst im Zeitpunkt der Zahlungsaufnahme den Gesamtlohn und behält hiervon die gewährten Lohnabschläge ein. In Fällen, in denen die einzubehaltene Steuer den Auszahlungsbetrag übersteigt, wird die Nachzahlung ohne Steuereinbehalt vorgenommen und Anzeige nach § 41 c Absatz 4 EStG an das Betriebsstättenfinanzamt erstattet.

Dieses Verfahren wurde bereits bei zwei Vorprüfungen beanstandet ohne daß bisher eine Änderung eintrat. Die Bundesbesoldungsstelle wird deshalb gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß künftig der Steuerabzug den steuerlichen Bestimmungen entsprechend vorgenommen wird und dadurch eine Entlastung der Finanzämter eintritt."

Ich bitte daher, in den vorbezeichneten Fällen die Regelungen des § 39 b Absatz 5 EStG (s. Anlage 1) sowie des Abschnitts 118 Absatz 5 LStR 1990 (s. Anlage 2) zu beachten und eine unverzügliche Zahlungsaufnahme durch das Bundesamt für Finanzen herbeizuführen. Ich bitte weiterhin, die Höhe der Abschlagszahlungen stets an den künftigen Nettobezügen zu bemessen, um Anzeigen im Sinne des § 41 c Absatz 4 EStG zu vermeiden. Auf die haftungsrechtlichen Folgen für den Arbeitgeber bei nicht vorschriftsmäßiger Einbehaltung der Lohnsteuer (s. § 42 d EStG und Abschnitt 145 LStR 1990) weise ich vorsorglich hin.

Im Auftrag

Dr. Konda



Beglaubigt

S. J. ...
Angestellte



§ 39 b Absatz 5 Einkommensteuergesetz

(5) Wenn der Arbeitgeber für den Lohnzahlungszeitraum lediglich Abschlagszahlungen leistet und eine Lohnabrechnung für einen längeren Zeitraum (Lohnabrechnungszeitraum) vornimmt, kann er den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum behandeln und die Lohnsteuer abweichend von § 38 Abs. 3 bei der Lohnabrechnung einbehalten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach dessen Ablauf erfolgt. Das Betriebsstellenfinanzamt kann anordnen, daß die Lohnsteuer von den Abschlagszahlungen einzubehalten ist, wenn die Erhebung der Lohnsteuer sonst nicht gesichert erscheint. Wenn wegen einer besonderen Entlohnungsart weder ein Lohnzahlungszeitraum noch ein Lohnabrechnungszeitraum festgestellt werden kann, gilt als Lohnzahlungszeitraum die Summe der tatsächlichen Arbeitstage oder Arbeitswochen.

§ 38 Absatz 3 Einkommensteuergesetz

(3) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat die öffentliche Kasse, die den Arbeitslohn zahlt, die Pflichten des Arbeitgebers.

Abschnitt 118 Absatz 5 Lohnsteuer-Richtlinien 1990

Abschlagszahlungen

(5) Zahlt der Arbeitgeber den Arbeitslohn für den üblichen Lohnzahlungszeitraum nur in ungefährender Höhe (Abschlagszahlung) und nimmt er eine genaue Lohnabrechnung für einen längeren Zeitraum vor, so braucht er nach § 39 b Abs. 5 EStG die Lohnsteuer erst bei der Lohnabrechnung einzubehalten, wenn der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen nicht übersteigt und die Lohnabrechnung innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraums erfolgt. Die Lohnabrechnung gilt als abgeschlossen, wenn die Zahlungsbelege den Bereich des Arbeitgebers verlassen haben; auf den zeitlichen Zufluß der Zahlung beim Arbeitnehmer kommt es nicht an.

Beispiele:

- A Ein Arbeitgeber mit monatlichen Abrechnungszeiträumen leistet jeweils am 20. eines Monats eine Abschlagszahlung. Die Lohnabrechnung wird am 10. des folgenden Monats mit der Auszahlung von Spitzenbeträgen vorgenommen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, auf eine Lohnsteuereinbehaltung bei der Abschlagszahlung zu verzichten und die Lohnsteuer erst bei der Schlußabrechnung einzubehalten.
- B Ein Arbeitgeber mit monatlichen Abrechnungszeiträumen leistet jeweils am 28. für den laufenden Monat eine Abschlagszahlung und nimmt die Lohnabrechnung am 28. des folgenden Monats vor. Die Lohnsteuer ist bereits von der Abschlagszahlung einzubehalten, da die Abrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraums erfolgt.

Wird die Lohnabrechnung für den letzten Abrechnungszeitraum des abgelaufenen Kalenderjahrs erst im nachfolgenden Kalenderjahr, aber noch innerhalb der 3-Wochen-Frist vorgenommen, so handelt es sich um Arbeitslohn und einbehaltene Lohnsteuer dieses Lohnabrechnungszeitraums; der Arbeitslohn und die Lohnsteuer sind deshalb im Lohnkonto und in den Lohnsteuerbelegen des abgelaufenen Kalenderjahrs zu erfassen. Die einbehaltene Lohnsteuer ist aber für die Anmeldung und Abführung als Lohnsteuer des Kalendermonats bzw. Kalendervierteljahrs zu erfassen, in dem die Abrechnung tatsächlich vorgenommen wird.

Beispiel:

- C Auf den Arbeitslohn für Dezember werden Abschlagszahlungen geleistet. Die Lohnabrechnung erfolgt am 15. Januar. Die dann einzubehaltende Lohnsteuer ist spätestens am 10. Februar als Lohnsteuer des Monats Januar anzumelden und abzuführen. Sie gehört gleichwohl zum Arbeitslohn des abgelaufenen Kalenderjahrs und ist in die Lohnsteuerbescheinigung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzunehmen.

§ Sätze 3 und 4 können auch in den Fällen entsprechend angewendet werden, in denen der übliche Arbeitslohn für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs am Ende dieses Lohnzahlungszeitraums abgerechnet wird und nur einzelne Lohnanteile, z. B. Mehrarbeitsvergütungen, im nachfolgenden Kalenderjahr, aber noch innerhalb der 3-Wochen-Frist, abgerechnet werden.
 § Erfolgt die Abrechnung dieser wirtschaftlich zum abgelaufenen Kalenderjahr gehörenden Lohnanteile später als drei Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraums, so handelt es sich insoweit um sonstige Bezüge, die im Kalenderjahr des Zufließens zu versteuern sind (§ 38 a Abs. 1 Satz 3 EStG).